



Stadt Bremgarten

Reglement

Altstadtverkehr

Der Stadtrat von Bremgarten erlässt, gestützt auf § 7 der kantonalen Strassenverkehrsverordnung (SVV) vom 12. November 1984 und aufgrund des Verkehrskonzeptes der Altstadt, folgendes

Verkehrsreglement für die Altstadt

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

¹ Dieses Reglement regelt die Zufahrten in die Altstadt sowie das Bewilligungsverfahren und die Ausnahmen.

² Sinn und Zweck dieses Reglements ist die Verkehrsberuhigung in der Altstadt, die Gewährleistung einer grösseren Verkehrssicherheit und einer angenehmeren Lebens- und Wohnqualität für die Anwohner.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die gesamte Altstadt, d.h. für die Oberstadt und die Unterstadt.

§ 3

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Begriffe

§ 4

Altstadt

¹ Als Oberstadt gilt das Gebiet zwischen Obertorplatz (Spittelturm) und Oberer Zoll bis zur Einmündung Reussgasse / Am Bogen inkl. Holzbrücke bis zum Casino.

² Als Unterstadt gilt das Gebiet innerhalb der Stadtmauer, d.h. zwischen Augraben und Bogen (Adler).

§ 5

Güterumschlag

¹ Als Güterumschlag gilt das kurzzeitige Abstellen eines Fahrzeuges zum Ein- und Ausladen von Waren, die aufgrund von Grösse oder Gewicht ein Fahrzeug erfordern.

² Der Güterumschlag ist an jedem beliebigen Ort möglich, darf aber den Verkehr nicht behindern. Der Güterumschlag hat ohne Verzug zu erfolgen.

§ 6

Parkieren

Als Parkieren gilt das vorübergehende Abstellen eines Fahrzeuges, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

III. Oberstadt (inkl. Marktgasse, Bogen und Holzbrücke)

§ 7

Fahr- und Parkverbot ¹ Im gesamten Bereich der Oberstadt gilt ein generelles Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (ausgenommen Güterumschlag und polizeilich bewilligte Fahrten) sowie ein generelles Parkverbot.

² Es gelten folgende Ausnahmeregelungen:

- Güterumschlag werktags von 07.00 bis 14.00 Uhr
- Fahrten öffentlicher Dienste wie Ambulanz, Feuerwehr, Polizei o.Ä.
- Fahrten mit polizeilicher Bewilligung
- Hotelgäste mit Reisegepäck
- Fahrten von gehbehinderten Fahrzeugführern und Gehbehinderten-transporte

³ Erlaubte Zufahrten in die Oberstadt während den Güterumschlagszeiten haben ausschliesslich über den Oberen Zoll zu erfolgen.

⁴ Die Zufahrt vom Obertorplatz in die Marktgasse ist generell verboten. In begründeten Fällen kann für genau bezeichnete Fahrzeuge und Fahrten durch die Stadtpolizei eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

⁵ Die Ausfahrt aus der Oberstadt hat grundsätzlich über den Spittelturmplatz / Obertorplatz via Antonigasse oder via Rechengasse zu erfolgen.

⁶ Die Zu- bzw. Wegfahrt von der Oberstadt in die Unterstadt bzw. über die Holzbrücke ist nicht erlaubt.

§ 8

Polizeiliche Bewilligungen

¹ In begründeten Fällen kann bei der Stadtpolizei eine Zufahrtsbewilligung beantragt werden, falls der Güterumschlag nicht in der erlaubten Zeit möglich ist.

² Eine Zufahrtsbewilligung wird u.a. erteilt an:

- Handwerker, die ihr Fahrzeug nachweislich zu Gewerbe-zwecken einsetzen
- Ärzte und/oder Pflegepersonal für Krankenbesuche o.ä.
- Taxis für Abhol- oder Zubringerdienste
- Umzugs-, Abhol-, Reparaturdienste o.ä.
- Anstösser und Anwohner

³ Die Zufahrtsbewilligung berechtigt zur unbeschränkten Zufahrt zum Güterumschlag, zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen sowie zur unbeschränkten Zufahrt der Anstösser zu privaten Garagen oder Abstellplätzen.

⁴ Die Zufahrtsbewilligung berechtigt nicht zum Parkieren auf öffentlichem Grund.

IV. Unterstadt

§ 9

Nachfahrverbot

¹ In der Unterstadt gilt ein generelles Nachfahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Mofas) von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Ausgenommen sind Notfalldienste, öffentliche Dienste, Anstösser, Hotelgäste, Taxis und polizeilich bewilligte Fahrten.

² Anwohner und Gewerbetreibende in der Unterstadt benötigen keine Zufahrtsbewilligung.

³ Die Ausfahrt aus der Unterstadt hat generell über den Au Graben bzw. über die Friedhofstrasse zu erfolgen. Zu- bzw. Wegfahrten von der Unterstadt in die Oberstadt und über die Holzbrücke sind nicht erlaubt (ausgenommen mit polizeilicher Bewilligung).

V. Holzbrücke

§ 10

Verbot

Für die Holzbrücke gilt ein generelles Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Mofas). Im Einzelfall ausgenommen sind Fahrten mit polizeilicher Bewilligung.

VI. Bewilligungen

§ 11

Bewilligungsarten

¹ Eine Zufahrts- oder Ausnahmbewilligung wird in der Regel auf ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

² Folgende Bewilligungen können durch die Stadtpolizei erteilt werden:

- B1 (rot)
Zufahrtsbewilligung zum Güterumschlag ausserhalb der erlaubten Güterumschlagzeiten für Anstösser und Anwohner
- B2 (grün)
Zufahrtsbewilligung zum Güterumschlag ausserhalb der erlaubten Güterumschlagzeiten und Parkbewilligung (max. 4 Std.) für Fahrzeuglenker, die aus beruflichen Gründen auf die Zufahrt angewiesen sind
- B3 (blau)
Ausnahmbewilligung für:
 - die Durchfahrt vom Obertorplatz in die Marktgasse
 - die Durchfahrt von der Oberstadt in die Unterstadt bzw. von der Unterstadt in die Oberstadt
 - Fahrten über die Holzbrücke

- B4 (weiss)
Tagesbewilligung für Umzug, Abholdienste, Reparaturen o.ä.
(ggf. verbunden mit Auflagen)
- B5 (gelb)
Mofa-Ausnahmebewilligung für die Durchfahrt durch die Altstadt
und/oder die Fahrt über die Holzbrücke (gegebenenfalls mit Auflagen
bezüglich der Streckenführung)

³ Die Bewilligung muss jederzeit mitgeführt und auf Verlangen der Kontrollorgane vorgezeigt werden. In Motorfahrzeugen ist sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu hinterlegen.

§ 12

Gültigkeitsdauer Die Bewilligung wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt.

§ 13

Gebühren Die Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt und sind im **Anhang** geregelt.

§ 14

Verfahren ¹ Eine Tagesbewilligung wird auf schriftliches oder mündliches Gesuch durch die Stadtpolizei erteilt.

² Die Gebühr wird bei der Ausstellung der Bewilligung erhoben und ist in bar zu entrichten.

§ 15

Änderungen Änderungen von Tatsachen, welche für die Erteilung der Bewilligung relevant sind, sind innert 14 Tagen der Stadtpolizei zu melden.

§ 16

Verfall und Entzug der Bewilligung Eine Bewilligung verfällt oder kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 17

Vollzug Die Stadtpolizei ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

§ 18

Rechtsmittel ¹ Wird eine Bewilligung durch die Stadtpolizei verweigert oder entzogen, können Betroffene erklären, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind und der Stadtrat entscheidet selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Stadtrat ein-

zureichen.

² Der Entscheid des Stadtrats ist abschliessend.

§ 19

Strafbestimmung

¹ Wer diesem Reglement zuwider handelt, insbesondere den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt, Bewilligungen missbraucht oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis Fr. 2'000.--¹ bestraft.

² Für das Verfahren gilt § 112 GG (Gemeindegesezt).

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Bestimmungen insbesondere das Reglement vom 29.8.1994 aufgehoben.

Bisherige Bewilligungen, Ablauf

² Die nach dem Reglement über die Zufahrtsbewilligung zur Altstadt Bremgarten vom 29.8.1994 ausgestellten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit längstens bis am 31.12.2006. Früher ablaufende Bewilligungen sind nach den Bestimmungen dieses neuen Reglementes zu erneuern.

Durch den Stadtrat beschlossen am 13.02.2006 *).

Stadtrat Bremgarten

Robert Bamert
Stadtammann

Rolf Küng
Stadtschreiber

*) Die erforderliche Signalisationsverfügung nach SVG vom 13.02.2006 ist am 21.03.2006 rechtskräftig geworden.

Anhang

Gebührentarif Gemeindeversammlung

¹ Anpassung der Bussenkompetenz des Stadtrates (früher Fr. 500.--) per 1.1.09 gemäss § 38 Gemeindegesezt (GG).

Anhang zum Verkehrsreglement Altstadt

Die Einwohnergemeindeversammlung Bremgarten erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978, folgenden

Gebührentarif:

§ 1

<u>Bewilligungsart</u>	<u>Geltungsbereich</u>	<u>Kosten</u>
B1 (rot)	Güterumschlag ausserhalb des Zeitfensters von 07.00 – 14.00 h	Fr. 50.-- ¹
B2 (grün)	Güterumschlag ausserhalb des Zeitfensters von 07.00 – 14.00 h sowie Parkbewilligung für max. 4 Std.	Fr. 50.-- ¹
B3 (blau)	Ausnahmebewilligung für Fahrten über die Holzbrücke, Einfahrt Marktgasse über Spittelturm sowie Durchfahrt Ober-/Unterstadt und Unter-/Oberstadt.	Fr. 50.-- ¹
B4 (weiss)	Tagesbewilligung für Umzüge, Abholdienste, Vertreterbesuche bei Bijouterien, Reparaturen o.Ä.	Fr. 10.--
B5 (gelb)	Mofa-Ausnahmebewilligung für Durchfahrt Altstadt und/oder Fahrt über die Holzbrücke (mit Auflagen bzw. Streckenführung)	Fr. 20.-- ¹

§ 2

- 1 Für Anwohner, ortsansässige Gewerbetreibende sowie Inhaber und/oder Mieter privater Parkplätze sind die Bewilligungen gratis.
- 2 Die Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr für die Bewilligung ist bei jeder Erneuerung neu zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung Bremgarten beschlossen am 8.6.06

Bremgarten, 20.7.06
Stadtrat Bremgarten

Robert Bamert
Stadtammann

Rolf Küng
Stadtschreiber